

und nachträglich auch England zuziehen sollten. Keine Zugeständnisse! — so lautete auch jezt noch sein letztes Wort.*) Doch fast im selben Augenblicke siegten die Konstitutionellen auch in Neapel, in Florenz, und wenige Tage bevor sie in Frankreich ruhenlos unterging, wurde die Charte des Juli-Königtums in Turin als Statut des Königreichs Sardinien ausgerufen. Die Fremdherrschaft auf der Halbinsel war der Vernichtung nahe. —

In Italien mußte Oesterreich jede nationale und liberale Regung niederdrücken, um seinen alten, längst schon unhaltbaren Besitzstand zu verteidigen. Wenn die Habsburg und die anderen Großmächte des Festlands aber auch in der Schweiz dieselben Gedanken nationaler Reform mit der äußersten Heftigkeit bekämpften, so konnten sie sich nicht mehr auf irgendeine Rücksicht politischer Zweckmäßigkeit berufen, sondern lediglich auf die starre Doktrin eines unbefehrbaren Legitimusmus. Die inneren Verhältnisse des kleinen republikanischen Staatenbundes, der seit Jahrhunderten eine Anomalie in dem monarchischen Europa bildete, bedeuteten für den Weltteil sehr wenig; eine nüchterne Politik durfte der Klugheitsregel nicht vergeßen, die sich die Konfignoren des Vatikans nach so manchen Proben eidgenössischen Trozes gebildet hatten: man muß die Schweizer bei ihren Bräuchen und Mißbräuchen lassen. In der Wiener Kongressakte (Art. 74) war ausdrücklich nur „die Integrität“ der verbündeten Kantone „als Grundlage des helvetischen Systems anerkannt“ und der Eidgenossenschaft die Neutralität verbürgt worden. Die Mächte hatten damals die noch widerstrebenden Kantone aufgefordert, um des gemeinen Wohles willen sich der Bundesverfassung anzuschließen, und dafür den Dank „der schweizerischen Nation“ entgegengenommen. Folglich konnte dieser schweizerischen Nation auch nicht verwehrt werden, ihre Bundesverfassung umzugestalten und die Grenzen zwischen Bundesgewalt und Kantonalgewalt gefeglih zu verändern, wenn nur die Integrität der Kantone, die in Wahrheit niemand anzutasten dachte, gewahrt blieb. Die Frage, wie weit die Souveränität der Kantone durch die Bundesgewalt beschränkt werden sollte, war eine rein schweizerische Angelegenheit, und die Mächte hatten dabei ebenso wenig mitzusprechen, wie bei der deutschen Bundesreform, die ja auch nur durch Einschränkung der Territorialgewalten möglich war. Gleichwohl bestand an den großen Höfen der Glaubenssatz, daß die traucige schweizerische Bundesverfassung mit ihrer schrankenlosen Kantonal-Souveränität eine unabänderliche Ordnung sei, so unzerstörbar wie der Contract social der radikalen Doktrinäre.

Unverkennbar waltete über den scheinbar so verworrenen Parteikämpfen

*) Arnolds Bericht, Paris, 8. Febr. 1848.